

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Wahlrechtsreform im Bund stoppen – Normenkontrollklage einreichen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die am 17. März 2023 mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Deutschen Bundestag verabschiedete Reform des Bundeswahlgesetzes (Bundestags-Drucksache 20/5370) stellt einen essenziellen Bruch mit den demokratischen Grundfesten und den seit über 70 Jahren tradierten Wahlrechtsnormen dar.
2. Das neue Wahlrecht entwertet die Erststimme und bricht mit dem bestehenden Grundsatz, dass der Kandidat das Direktmandat erhält, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Wahlrecht nimmt den Bürgerinnen und Bürgern damit das Recht, selbst und direkt zu entscheiden, wer sie im Deutschen Bundestag repräsentieren soll.
3. Das Wahlrecht begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln, indem die im Grundgesetz normierten Wahlgrundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit verletzt werden. Zukünftig werden unterschiedliche Maßstäbe an den Gewinn des Direktmandats angelegt. Zudem ist es dem Wähler im Vorfeld nicht mehr direkt ersichtlich, wie sich seine Stimme auswirkt, wenn im Zweifel sein Votum – und das der Mehrheit – negiert wird.
4. Die beschlossene sogenannte Zweitstimmendeckung hebt nicht nur den Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl auf, wonach die Hälfte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages in Wahlkreisen direkt gewählt werden, sondern offenbart die Gefahr, dass insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern viele Wahlkreise und damit Bürgerinnen und Bürger ohne direkten Repräsentanten verbleiben.

5. In Verbindung mit der sogenannten Zweitstimmendeckung eröffnet die beschlossene Abschaffung der Grundmandatsklausel zudem die Möglichkeit der Schwächung der regionalen und föderalen Repräsentation, indem Parteien selbst dann nicht mehr in den Deutschen Bundestag einziehen, wenn sie alle Wahlkreise in einem Bundesland gewinnen, sofern sie bundesweit unter fünf Prozent der Zweitstimmen bleiben.
 6. Die von der Ampel-Koalition verabschiedete Reform beschädigt das direktdemokratische Element der Direktwahl von Wahlkreisabgeordneten und stärkt hingegen den Einfluss der Parteizentralen.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle nach Artikel 93 Absatz 2 des Grundgesetzes beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung des vom Deutschen Bundestag in seiner 92. Sitzung der 20. Wahlperiode am 17. März 2023 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes umgehend vorzubereiten.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Seit der Verabschiedung des ersten Bundeswahlgesetzes durch den Parlamentarischen Rat 1949 bestand Einigkeit, dass der Wahlkreisbewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereint, das Direktmandat erhält und in den Deutschen Bundestag einzieht. SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Deutschen Bundestag brechen mit dieser seit über 70 Jahren tradierten Norm. Es ist erklärtes Ziel der Regierungsfractionen im Bund, die direkte Repräsentation durch unabhängige Direktkandidaten zu schwächen und das deutsche Wahlsystem hin zu einer reinen Parteienwahl umzugestalten. Indem die Mehrheitsentscheidung der Wähler in Wahlkreisen im Zweifel schlicht ignoriert wird, erweist die Ampel-Koalition im Bund der Demokratie einen Bärendienst. Dies gilt auch dahingehend, dass zugleich die Grundmandatsklausel abgeschafft wird. Dadurch entsteht die Möglichkeit, dass im Zweifel alle 299 Wahlkreise ohne Direktmandat, die Bürger in diesen Wahlkreisen somit ohne direkte Repräsentation verleben und das Wählervotum in allen Wahlkreisen ignoriert wird.

Mecklenburg-Vorpommern ist, wie der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung, Christian Pegel, in seiner Pressemitteilung vom 17. März 2023 richtigerweise feststellt, in erheblichem Maße von den möglichen Folgen der Reform betroffen.

Die Wahlrechtsreform der Regierungsfractionen im Bund stellt einen massiven Angriff auf die Integrität und Legitimität des Bundeswahlsystems dar. Zur Sicherstellung des Vertrauens der Bürger in den Wahlakt sowie der besonderen Betroffenheit ist eine abstrakte Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern unabdingbar.